

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 30.01.2023:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich dürfte bitten den Beschluss des OLG Schleswig mit dem Aktenzeichen ... vom ... in die Rechtsprechungsdatenbank des Landes Schleswig-Holstein einzustellen.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 10.02.2023:

Hiermit wird Ihr nach § 4 des Informationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellter Antrag auf Einstellung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom ... zu dem Aktenzeichen ... in die Rechtsprechungsdatenbank des Landes Schleswig-Holstein oder auf Übersendung des Beschlusses an Sie abgelehnt.

Ihrem Antrag konnte nicht entsprochen werden, da die Entscheidung über die Einstellung des Beschlusses in die Landesrechtsprechungsdatenbank vom zuständigen Senat als Organ der Rechtspflege getroffen worden ist. Insoweit ist das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH nicht auskunftspflichtige Stelle. Aus diesem Grund haben Sie auch nicht hilfsweise einen Anspruch auf Übersendung des Beschlusses. Bei Erlass des Beschlusses und bei der Entscheidung über die Frage, wem der Beschluss übersandt wird, ist der zuständige Senat und damit das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht ebenfalls als Organ der Rechtspflege tätig geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden (§ 7 Abs. 2 IZG-SH). Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht einzulegen.